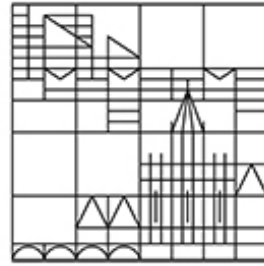


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2012

**Satzung zur Zweiten Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Mathematische Finanzökonomie
(Mathematical Finance)**

Vom 19. September 2012

Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)

Vom 19. September 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance) in der Fassung vom 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 33/2011), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 19. September 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance) in der Fassung vom 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 33/2011), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Überschrift von § 16 erhält folgende neue Fassung:

„§ 16 Art, Umfang und Prüfungsfrist der Masterprüfung“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 16 erhält folgende neue Fassung:

„§ 16 Art, Umfang und Prüfungsfrist der Masterprüfung“

b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 sind bis zum Ende des siebten Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des siebten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des StPA dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 19. September 2012 treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft, mit folgenden Übergangsbestimmungen:

Die Änderungen bzgl. der Frist für die Ablegung der Masterprüfung, die in § 16 Abs. 2 eingeführt werden, gelten nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben.

Die Änderung im Anhang 1 bezüglich des Pflichtkurses „Funktionalanalysis“, gilt nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben.

Die Änderungen in Anhang 1 bezüglich des Kurses „Time Series for Financial Econometrics“ gelten nur für Studierende, die den Kurs „Financial Econometrics“ vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung noch nicht bestanden haben.

Die Änderungen in Anhang 1 bezüglich des Kurses „Portfolio Management“ gelten nur für Studierende, die den Kurs „Portfolio Management“ vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung noch nicht bestanden haben.“

4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Bereich Mathematik wird wie folgt geändert:

aa) In der obersten Zeile wird das Modul

Modulbezeichnung		ECTS-Credits	Sem.
MSc-MFOe-101a	Funktionalanalysis (5 ECTS-Credits, 2+1 SWS, Sommersemester)	5	1/2/3

eingefügt.

bb) Beim Wahlpflichtmodul „Analysis und Numerik“ wird in der Spalte „ECTS-Credits“ die bisherige Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

cc) Im Wahlpflichtmodul „Analysis und Numerik“ wird die Lehrveranstaltung „Funktionalanalysis (5 ECTS-Credits, 2+1 SWS, Sommersemester)“ gestrichen.

b) Der Bereich Wirtschaftswissenschaften wird wie folgt geändert:

aa) In der obersten Zeile wird das Modul

Modulbezeichnung		ECTS-Credits	Sem.
MSc-MFOe-201a	Time Series for Financial Econometrics	2	1

eingefügt.

bb) Beim Modul „MSc-MFOe-204 Portfolio Management“ wird in der Spalte „ECTS-Credits“ die bisherige Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) Die Angaben zum Wahlfachmodul erhalten in der zweiten Spalte folgende neue Fassung:

„Wahlfachmodul

Hier dürfen alle Masterkurse des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Mathematik und Statistik belegt werden, die nicht

schon in den anderen Modulen belegt wurden. Weitere Fächer können vom StPA genehmigt werden. Sie werden entsprechend bekannt gegeben.“

- c) Die Fußnote „*) die Kurse werden in zweijährigem Wechsel angeboten“ wird gestrichen. Die bisherige zweite Fußnote wird erste Fußnote.

5. Anhang 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 2: Studienplan mit Semestereinteilung und Leistungspunkten

	Mathematik		ECTS-Punkte Mathem.	Interdisziplinärer Informationsbereich		ECTS-Punkte Interd. IB	Wirtschaftswissenschaften			ECTS-Punkte WIWi	ECTS-Punkte gesamt	SWS gesamt
SS 10					Master Arbeit							
WS 9	WPF-Modul Analysis + Numerik		0	Wahlfach	20					0	20	13
	10				Seminar			Portfolio Management				
SS 8	WPF-Modul Mathem. Statistik	Stochastik III	10		6					6	32	21
	5	5	19					Risk Management				
WS 7	WPF-Modul Analysis + Numerik			Wahlfach						14	33	22
	5	4	9		6			Financial Econometrics	Accounting Theory	8	6	2
										16	35	23

Wahlpflichtmodul "Analysis und Numerik" (Umfang: 20 ECTS-Punkte)

- Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen, 5 ECTS-Punkte, 2+1 SWS, SS
- Numerik stochastischer Differentialgleichungen: 5 ECTS-Punkte, 2+1 SWS, WS
- Funktionalanalysis, 5 ECTS-Punkte, 2+1 SWS, SS
- Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen
- > 1. Teil: Theorie partieller Differentialgleichungen, 5 ECTS-Punkte, 2+1 SWS, WS
- > 2. Teil: Numerik partieller Differentialgleichungen, 5 ECTS-Punkte, 2+1 SWS, WS

Wahlpflichtmodul "Mathematische Statistik" (Umfang: 9 ECTS-Punkte)

- Versicherungsmathematik, 5 cr, 2+1 SWS, WS
- Zeitreihenanalyse, 9 cr, 4+2 SWS, SS
- Mathematische Statistik, 9 ECTS-Punkte, 4+2 SWS, WS
- Multivariate Statistik, 6 ECTS-Punkte, 2+2 SWS, WS

Wahlfachmodul (Umfang: mindestens 14 ECTS-Punkte)

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft, mit folgenden Übergangsbestimmungen:

Die Änderungen bzgl. der Frist für die Ablegung der Masterprüfung, die in § 16 Abs. 2 eingeführt werden, gelten nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben.

Die Änderung im Anhang 1 bezüglich des Pflichtkurses „Funktionalanalysis“, gilt nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben.

Die Änderungen in Anhang 1 bezüglich des Kurses „Time Series for Financial Econometrics“ gelten nur für Studierende, die den Kurs „Financial Econometrics“ vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung noch nicht bestanden haben.

Die Änderungen in Anhang 1 bezüglich des Kurses „Portfolio Management“ gelten nur für Studierende, die den Kurs „Portfolio Management“ vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung noch nicht bestanden haben.

Konstanz, 19. September 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -